
Vorsorgereglement

Teil A: Vorsorgeplan

Gültig ab 1. Januar 2022

Für die versicherten und rentenbeziehenden Personen des Arbeitgebenden:
Kanton Basel-Landschaft

Vorsorgewerk: Kanton Basel-Landschaft
Vorsorgeplan: UWS 540M - IR 60 (24/24) - SP 4+ (25/65)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorsorgeplan	1
Ziffer 1	1
Ziffer 2	1
Ziffer 3	1
Ziffer 4	1
Ziffer 5	1
Ziffer 6	2
Ziffer 7	2
Ziffer 8	2
Ziffer 9	2
Ziffer 10	2
Ziffer 11	2
Ziffer 12	2
Ziffer 13	2
Ziffer 14	2
Ziffer 15	2
Ziffer 16	3
Ziffer 17	3
Ziffer 18	3
Ziffer 19	3
Ziffer 20	3
Tabellen zum Vorsorgeplan	4
Anhang 1	4
Anhang 2	5
Anhang 3	6
Anhang 4	7
Anhang 5	8
Anhang 6	9
Anhang 7	11

Vorsorgeplan

Dieser Vorsorgeplan bildet zusammen mit den Allgemeinen Reglementsbestimmungen das Vorsorgereglement.

Ziffer 1 Obligatorische Versicherung

¹ Alle Arbeitnehmenden des Kantons Basel-Landschaft, deren massgebender Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Ziffer 2 übersteigt und deren Aufnahme gemäss den Allgemeinen Reglementsbestimmungen nicht ausgeschlossen ist, sind versicherungspflichtig:

- a. für die Risiken Invalidität und Tod am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres;
- b. für das Alter am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

² In Abweichung zu den Allgemeinen Reglementsbestimmungen werden auch nebenberuflich tätige Arbeitnehmende versichert, sofern ihr massgebender Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Ziffer 2 übersteigt und sie nicht schriftlich auf eine Aufnahme verzichten.

³ Der Verzicht auf die Versicherung gemäss Abs. 2 kann durch die versicherte Person vor Anstellungsbeginn oder später - mit Wirkung auf den nächstfolgenden Monatsersten - erklärt werden. Er kann nicht widerrufen werden.

⁴ Ebenfalls obligatorisch versichert gemäss Abs. 1 und den weiteren Bestimmungen dieses Vorsorgereglements werden die Lehrkräfte der öffentlichen Schulen der Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft, deren Kreisschulen und deren Schulzweckverbänden, sofern sie zusammen mit dem Kantonsbestand im Vorsorgewerk des Kantons geführt werden.

⁵ Die Mitglieder des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft werden im Rahmen dieses Vorsorgereglements versichert. Allfällige abweichende Bestimmungen sind im Dekret über die berufliche Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates und über die Lohnleistungen beim Ausscheiden aus dem Amt geregelt.

Ziffer 2 Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle für die Aufnahme in die Versicherung beträgt drei Viertel der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 7).

Ziffer 3 Massgebender Jahreslohn

¹ Als massgebender Jahreslohn gilt der mit 13 multiplizierte Monatslohn, unter Berücksichtigung der Allgemeinen Reglementsbestimmungen. Bei Personen, die keinen Anspruch auf einen 13. Monatslohn haben, gilt als massgebender Jahreslohn der mit zwölf multiplizierte Monatslohn.

² Der massgebende Jahreslohn gemäss Abs. 1 wird gegebenenfalls um regelmässige, unbefristete persönliche Zulagen und Funktionszulagen, die für länger als sechs Monate ausbezahlt werden, erhöht.

³ Sämtliche weiteren - auch gelegentlichen - Lohnbestandteile, Zulagen, Entschädigungen und Abgeltungen werden nicht versichert.

⁴ Das Maximum des massgebenden Jahreslohns ist im Anhang 7 festgelegt.

Ziffer 4 Versicherter Jahreslohn

¹ Als versicherter Jahreslohn gilt der um den Koordinationsabzug verminderte Jahreslohn. Das Minimum und das Maximum des versicherten Jahreslohns sind im Anhang 7 festgelegt.

² Der Koordinationsabzug entspricht einem Drittel des massgebenden Jahreslohns, höchstens jedoch der maximalen jährlichen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 7). Dieser maximale Abzug wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

Ziffer 5 Spar-, Risiko- und Verwaltungs-kostenbeiträge

Die Höhe der Spar- und Risikobeiträge sowie der Verwaltungskostenbeiträge ist in Anhang 1 und Anhang 2 geregelt.

Ziffer 6 Beitragspflicht bei aufgeschobener Pensionierung

Bei einer im Einverständnis des Arbeitgebenden aufgeschobenen Pensionierung besteht die Beitragspflicht bis zur definitiven Erwerbsaufgabe bzw. bis zum vollendeten 70. Altersjahr weiter, sofern in Anhang 1 und Anhang 2 entsprechende Beiträge vorgesehen sind.

Ziffer 7 Freiwillige Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgebenden

¹ Personen, deren Arbeitsverhältnis nach vollendetem 58. Altersjahr infolge Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung durch den Arbeitgebenden aufgelöst wurde und die somit aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, können die Weiterführung der Versicherung gestützt auf die Allgemeinen Reglementsbestimmungen beantragen.

² Erfolgt eine freiwillige Weiterversicherung, hat die versicherte Person dafür die Beiträge gemäss den Allgemeinen Reglementsbestimmungen zu leisten.

Ziffer 8 Umlagebeiträge

¹ Leistet der Arbeitgebende die notwendigen Umlagebeiträge, gilt der erhöhte Umwandlungssatz der blpk.

² Wird die Zahlung der Umlagebeiträge beendet, gilt der Basis-Umwandlungssatz der blpk. Die Anpassung des Umwandlungssatzes erfolgt auf Beginn eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des Beschlusses der Beendigung der Zahlung.

³ Nach einer Reduktion auf den Basis-Umwandlungssatz gemäss Abs. 2 kann frühestens 24 Monate später auf Beginn eines Kalenderjahres wieder der erhöhte Umwandlungssatz der blpk eingeführt werden.

⁴ Die Höhe der Umlagebeiträge ist im Anhang 3 festgelegt. Sie wird alle drei Jahre von der Pensionskasse überprüft und allenfalls angepasst. Ebenfalls wird überprüft, ob die Voraussetzung für die Art der Finanzierung (monatliche Beiträge) noch gegeben ist.

Ziffer 9 Einkauf

Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme in die Maximalleistungen sowie in die vorzeitige Pensionierung ist in Anhang 4 und Anhang 5 festgelegt.

Ziffer 10 Rücktrittsalter

¹ Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht.

² Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Ein Aufschub der Pensionierung kann bis spätestens zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahrs erfolgen.

Ziffer 11 Umwandlungssatz

Die Höhe des Umwandlungssatzes für die Altersrente ist in Anhang 6 festgelegt.

Ziffer 12 Höhe der Pensionierten-Kinderrente

¹ Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt bei einem Kind 10%, bei zwei oder mehr Kindern 20% der Altersrente.

² Die gesamten Leistungen dürfen aber 50% der maximalen jährlichen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 7) nicht übersteigen.

Ziffer 13 Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Invalidität

Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf einer Wartefrist von 24 Monaten, spätestens aber ab Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse.

Ziffer 14 Höhe der Invalidenrente

Bei voller Invalidität beträgt die jährliche Invalidenrente 60% des versicherten Jahreslohns.

Ziffer 15 Höhe der Invaliden-Kinderrente

Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente.

Ziffer 16 Höhe der Ehegatten- oder Lebenspartnerrente

- 1 Die jährliche Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beträgt 60% der versicherten Invalidenrente bzw. 60% der laufenden Alters- oder Invalidenrente.
- 2 Bei Wahl einer anwartschaftlichen Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente von 80% bzw. 100% der versicherten Altersrente reduziert sich der Umwandlungssatz um 0.5 bzw. 0.8 Prozentpunkte.

Ziffer 17 Höhe der Waisenrente

Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 10% der laufenden Altersrente.

Ziffer 18 Massnahmen bei Unterdeckung

Allfällige Sanierungsmassnahmen bzw. -beiträge werden vorgängig oder bei Eintritt einer Unterdeckung in einem zusätzlichen Anhang geregelt.

Ziffer 19 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Aufteilung der Sparbeiträge auf die Arbeitnehmenden und den Arbeitgebenden gemäss Anhang 1 gilt längstens bis zum 31. Dezember 2034. Anschliessend gelten die Bestimmungen des § 12 des Pensionskassendekrets.
- 2 Der erhöhte Umwandlungssatz der blpk kann unter Berücksichtigung der Regelung gemäss Ziffer 8 Abs. 2 erstmalig auf den 1. Januar 2023 auf den Basis-Umwandlungssatz der blpk reduziert werden.

Ziffer 20 Inkrafttreten und Änderungen

- 1 Dieser Vorsorgeplan, inklusive Anhänge, tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.
- 2 Änderungen des Vorsorgeplans und dessen Anhänge können, vorbehältlich der Abs. 3 und 4 sowie der Frist gemäss Ziffer 8 Abs. 2, jeweils auf den 1. Januar von der Vorsorgekommission im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie der angebotenen Vorsorgeplanvarianten, Tarifgrundsätze und Kalkulationen der Pensionskasse beschlossen werden.
- 3 Über die Höhe des Umwandlungssatzes sowie der Risiko-, Umlage- und Verwaltungskostenbeiträge entscheidet einzig der Verwaltungsrat der

Pensionskasse. Solche Änderungen werden jeweils spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten angekündigt.

- 4 Anpassungen der Vorsorgeleistungen, welche zu höheren Risikobeiträgen führen, setzen das Einverständnis des Arbeitgebenden voraus. Eine Anpassung der Sparbeiträge, des Maximalsatzes der Risikobeiträge und der Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden gemäss Anhang 1 sowie die Wahl oder die Aufhebung des erhöhten Umwandlungssatzes der blpk bzw. der damit verbundenen Umlagebeiträge kann zudem nur mittels Abänderung des Pensionskassendekrets erfolgen.

- 5 Die bereits erworbenen Ansprüche der versicherten und der rentenbeziehenden Personen werden bei Änderungen des Vorsorgeplans gewahrt.

- 6 Die Änderungen sind vom zuständigen Ausschuss des Verwaltungsrats der Pensionskasse zu genehmigen.

- 7 Der im Zeitpunkt des Austrittes aller aktiven versicherten Personen eines Vorsorgewerks gültige Vorsorgeplan bleibt für die zurückgelassenen Rentner weiterhin anwendbar. Der Verwaltungsrat kann den Vorsorgeplan unter den gleichen Voraussetzungen wie die Allgemeinen Reglementsbestimmungen jederzeit einseitig abändern.

Dieser Vorsorgeplan basiert auf den entsprechenden Bestimmungen des Pensionskassendekrets und den daraus abgeleiteten Planparametern bzw. auf dem Beschluss der Vorsorgekommission und des Arbeitgebenden.

Tabellen zum Vorsorgeplan

Anhang 1 Höhe der Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge

Alter	Beiträge in Prozenten des versicherten Jahreslohns											
	Sparbeitrag (Sparen, Standard')			Risikobeitrag			Verwaltungs- kostenbeitrag			Gesamtbeitrag		
	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total
18 - 24	0.00	0.00	0.00	0.80	0.80	1.60	0.25	0.25	0.50	1.05	1.05	2.10
25 - 29	4.85	5.95	10.80	0.80	0.80	1.60	0.25	0.25	0.50	5.90	7.00	12.90
30 - 34	6.20	7.60	13.80	0.80	0.80	1.60	0.25	0.25	0.50	7.25	8.65	15.90
35 - 39	7.55	9.25	16.80	0.80	0.80	1.60	0.25	0.25	0.50	8.60	10.30	18.90
40 - 44	8.90	10.90	19.80	0.80	0.80	1.60	0.25	0.25	0.50	9.95	11.95	21.90
45 - 49	10.25	12.55	22.80	0.80	0.80	1.60	0.25	0.25	0.50	11.30	13.60	24.90
50 - 54	11.60	14.20	25.80	0.80	0.80	1.60	0.25	0.25	0.50	12.65	15.25	27.90
55 - 59	12.95	15.85	28.80	0.80	0.80	1.60	0.25	0.25	0.50	14.00	16.90	30.90
60 - 65	12.95	15.85	28.80	0.80	0.80	1.60	0.25	0.25	0.50	14.00	16.90	30.90
65 ¹⁾ - 70	4.85	5.95	10.80	0.00	0.00	0.00	0.25	0.25	0.50	5.10	6.20	11.30

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

¹⁾ Ausnahme: Ab dem Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

Risikoversicherung im Alter 18 - 24: Risiken Invalidität und Tod
Vollversicherung im Alter 25 - 65: Alterssparen und Risiken Invalidität und Tod

Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt total 0.5% des versicherten Jahreslohns, mindestens jedoch CHF 120 und maximal CHF 360 pro Person und Jahr.

Die Höhe der Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge kann von der Pensionskasse jederzeit auf den 1. Januar angepasst werden. Solche Änderungen werden jeweils spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten angekündigt.

AN = Arbeitnehmende / AG = Arbeitgebender

Anhang 2 Wahlmöglichkeit der Sparbeiträge für Arbeitnehmende

Alter	Sparbeiträge in Prozenten des versicherten Jahreslohns								
	Sparen ‚Plus‘			Sparen ‚Standard‘			Sparen ‚Minus‘		
	AN	AG	Total Sparbeitrag	AN	AG	Total Sparbeitrag	AN	AG	Total Sparbeitrag
25 - 29	5.80	5.95	11.75	4.85	5.95	10.80	3.90	5.95	9.85
30 - 34	7.40	7.60	15.00	6.20	7.60	13.80	5.00	7.60	12.60
35 - 39	9.05	9.25	18.30	7.55	9.25	16.80	6.05	9.25	15.30
40 - 44	10.65	10.90	21.55	8.90	10.90	19.80	7.15	10.90	18.05
45 - 49	12.30	12.55	24.85	10.25	12.55	22.80	8.20	12.55	20.75
50 - 54	13.90	14.20	28.10	11.60	14.20	25.80	9.30	14.20	23.50
55 - 59	15.50	15.85	31.35	12.95	15.85	28.80	10.40	15.85	26.25
60 - 65	15.50	15.85	31.35	12.95	15.85	28.80	10.40	15.85	26.25
65 ¹⁾ - 70	5.80	5.95	11.75	4.85	5.95	10.80	0.00	5.95	5.95

Die Wahl bzw. der Wechsel des Sparplans kann jeweils bei Eintritt bzw. auf den 1. Januar eines Jahres erfolgen.

¹⁾ Ausnahme: Ab dem Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebenden und der weiteren reglementarischen Beiträge bleibt unverändert.

AN = Arbeitnehmende / AG = Arbeitgebender

Anhang 3 Höhe der Umlagebeiträge

(Bei erhöhtem Umwandlungssatz gemäss Ziffer 8 und Anhang 6)

Alter	Beiträge in Prozenten des versicherten Jahreslohns		
	Arbeitnehmende	Arbeitgebender	Total
25 - 70	0.00	1.50	1.50

Die Höhe der Umlagebeiträge wird alle drei Jahre von der Pensionskasse überprüft und allenfalls auf den 1. Januar angepasst. Solche Änderungen werden jeweils spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten angekündigt.

Anhang 4 Einkauf zusätzlicher Leistungen

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozenten des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um ein bereits vorhandenes Sparkapital. Im Weiteren sind die Bedingungen gemäss den Allgemeinen Reglementsbestimmungen zu beachten.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in Prozent des versicherten Jahreslohns	Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in Prozent des versicherten Jahreslohns
25	11	46	423
26	22	47	455
27	33	48	487
28	45	49	519
29	56	50	555
30	71	51	592
31	86	52	630
32	102	53	668
33	118	54	707
34	134	55	750
35	153	56	794
36	173	57	839
37	193	58	884
38	214	59	931
39	235	60	978
40	260	61	1027
41	285	62	1076
42	310	63	1126
43	336	64	1178
44	363	65	1222
45	393	66 - 70	Einkauf auf 66%

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Pensionskasse führt bei den zuständigen Behörden keine Abklärungen für die versicherte Person bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit des Einkaufs durch.

Anhang 5 Einkauf in vorzeitige Pensionierung

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag gemäss nachstehender Berechnung, reduziert um ein allfällig bereits vorhandenes Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung. Ein allfällig den Maximalbetrag gemäss Anhang 4 übersteigender Teil des Sparkapitals ist an den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung anzurechnen. Im Weiteren sind die Bedingungen gemäss den Allgemeinen Reglementsbestimmungen zu beachten.

$$\text{Max. Einkauf} = [66\% \times \text{versicherter Jahreslohn} - \text{Altersrente Zielalter}] / \text{UWS} \times v^n$$

Altersrente Zielalter	Altersrente, welche sich im anvisierten Alter der vorzeitigen Pensionierung (= Zielalter) ergibt, unter Annahme einer Verzinsung von 2.0% p.a.
UWS	Umwandlungssatz im Zielalter
v^n	mit 2.0% vom Zielalter auf das heutige Alter diskontierter Wert (Fehlbetrag)

Die Pensionskasse führt bei den zuständigen Behörden keine Abklärungen für die versicherte Person bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit des Einkaufs durch.

Anhang 6 Umwandlungssätze

6.1 Umwandlungssätze, gültig ab 1. Januar 2023 *

(Erhöhter Umwandlungssatz der blpk gemäss Ziffer 8)

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz	Rücktrittsalter	Umwandlungssatz
58	4.56%	66	5.52%
59	4.68%	67	5.66%
60	4.80%	68	5.82%
61	4.92%	69	6.00%
62	5.04%	70	6.20%
63	5.16%		
64	5.28%		
65	5.40%		

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die blpk verwendet den Tarif VZ 2015 und einen technischen Zinssatz von 1.75%.

Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau gerechnet.

Die Altersrente darf 70% des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen.

Die Umwandlungssätze können jeweils per 1. Januar den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Es besteht somit kein Anspruch auf allfällig früher mitgeteilte anwartschaftliche Vorsorgeleistungen. Die unmittelbar betroffenen versicherten Personen sind über allfällige Änderungen spätestens sechs Monate im Voraus zu informieren.

* Ab 1. Januar 2019 bis und mit 31. Dezember 2022 besteht für die Höhe der Umwandlungssätze eine Übergangsregelung (siehe folgende Seite).

6.2 Übergangsregelung Umwandlungssätze, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022

(Erhöhter Umwandlungssatz der blpk gemäss Ziffer 8)

	Umwandlungssatz gültig per 31.12. des Kalenderjahres				
Rücktrittsalter	2018	2019	2020	2021	2022
58	4.96%	4.86%	4.76%	4.66%	4.56%
59	5.08%	4.98%	4.88%	4.78%	4.68%
60	5.20%	5.10%	5.00%	4.90%	4.80%
61	5.32%	5.22%	5.12%	5.02%	4.92%
62	5.44%	5.34%	5.24%	5.14%	5.04%
63	5.56%	5.46%	5.36%	5.26%	5.16%
64	5.68%	5.58%	5.48%	5.38%	5.28%
65	5.80%	5.70%	5.60%	5.50%	5.40%
66	5.92%	5.82%	5.72%	5.62%	5.52%
67	6.04%	5.96%	5.86%	5.76%	5.66%
68	6.16%	6.12%	6.02%	5.92%	5.82%
69	6.28%	6.30%	6.20%	6.10%	6.00%
70	6.40%	6.50%	6.40%	6.30%	6.20%

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau gerechnet.

Ebenfalls wird das Pensionierungsdatum auf Monate genau berücksichtigt. Die vorstehenden Umwandlungssätze gelten jeweils für Pensionierungen per 31. Dezember. Bei unterjährigen Pensionierungen bestimmt sich der Umwandlungssatz durch lineare Interpolation.

Anhang 7 Grenzbeträge und Zinssätze

Grenzbeträge (in CHF)	(Stand 01.01.2022)
Maximale AHV-Altersrente	28'680
Eintrittsschwelle	>21'510
Maximaler Koordinationsabzug	28'680
Maximal massgebender Jahreslohn	860'400
Maximal versicherter Jahreslohn	831'720
Minimal versicherter Jahreslohn	3'585

Zinssätze	(Stand 01.01.2022)
BVG-Mindestzinssatz	1.00%
Projektionszinssatz	1.50%
Verzugszinssatz	2.00%

Die Grenzbeträge und Zinssätze (mit Ausnahme des Projektionszinssatzes) werden jeweils aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Masszahlen für die AHV und die berufliche Vorsorge angepasst. Diese Anpassungen gelten automatisch ohne Nachführung des vorliegenden Anhangs.